

ROHSTOFFZUSCHLAG FÜR ÖKOSTROMANLAGEN AUF BASIS VON BIOGAS GEM. § 11A ÖKOSTROMGESETZ

Für das Kalenderjahr 2009 wird, nach Maßgabe des § 11a Abs. 6 des ÖSG, für Anlagen, die auf Basis von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen elektrische Energie erzeugen und für die am 20. Oktober 2009 ein Vertrag über die Abnahme von Ökostrom durch die Ökostromabwicklungsstelle zu den Preisen, die durch Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 bestimmt werden, bestanden hat, zusätzlich zu den durch Verordnung gemäß § 11 ÖSG bestimmten Preisen ein Rohstoffzuschlag von 3 Cent/kWh gewährt.

WELCHE ANLAGEN WERDEN GEFÖRDERT?

Betreiber von Biogasanlagen können für die im Jahr 2009 eingespeisten Ökostrommengen einen Zuschlag von 3 Cent pro kWh beantragen. Folgende Ausnahmen bestehen:

1. Anlagen, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmung in Betrieb genommen werden,
2. Mischfeuerungsanlagen, Hybridanlagen sowie
3. Anlagen, für die keine Kontrahierungs- und Vergütungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle besteht oder diese Pflicht auf den Marktpreis, abzüglich der Aufwendungen für Ausgleichsenergie, beschränkt ist.

FINANZIERUNG DER FÖRDERUNG

Die für die Gewährung dieser Zuschläge erforderlichen Mittel sind auf das jährliche zusätzliche Unterstützungsvolumen (§ 21a) des Jahres 2009 anzurechnen.

Anders als bei der Förderantragstellung zur Erlangung der Tarifförderung im ÖkostromG 2006, kommt bei der Antragstellung zur Erlangung des Rohstoffzuschlages nicht das „Windhundprinzip“ zur Anwendung, sondern es werden alle bis zur Frist einlangenden Förderanträge berücksichtigt. Nach Ablauf der Frist und Prüfung der Anträge durch die OeMAG ist das gesamte beantragte Fördervolumen bekannt. Reicht das vorhandene zusätzliche Unterstützungsvolumen zur Abdeckung der für den Rohstoffzuschlag erforderlichen Fördermittel nicht aus, hat eine aliquote Kürzung durch die Ökostromabwicklungsstelle zu erfolgen.

ANTRAGSTELLUNG

Die Rohstoffzuschläge können durch Stellung eines Antrags bei der OeMAG erlangt werden. Diese Anträge sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung bei der Ökostromabwicklungsstelle einzureichen. Diese ist am 02. Februar 2010 veröffentlicht worden.

Der Antrag kann mittels eines Antragsformulars, welches auf der Homepage der OeMAG downloadbar ist oder auf Anfrage per Post versendet wird, eingebracht werden.

Die Anlagenbetreiber haben, entsprechend § 11a Abs. 8 in Verbindung mit Abs.3 ÖSG, der OeMAG eine Rohstoffbilanz für das Jahr 2009 vorzulegen. Das entsprechende Formular ist ebenfalls auf der Homepage downloadbar oder wird auf Anfrage per Post zugesendet.

Die dreimonatige Antragsfrist endet am 02. Mai 2010 um 24 Uhr.

AUSZAHLUNG

Die Auszahlung der Mittel erfolgt für das Kalenderjahr 2009 nach Ablauf der 3 monatigen Frist mittels einer gesonderten Gutschrift.

RÜCKERSTATTUNG BEI ÄNDERUNG DER ROHSTOFFPREISE

Anlässlich der Auszahlung der Rohstoffzuschläge gemäß § 11a Abs. 7 ÖSG hat die Ökostromabwicklungsstelle die Anlagenbetreiber gemäß § 11a Abs. 9 ÖSG darauf hinzuweisen, dass bei einem betriebswirtschaftlich wirksamen Rückgang der Rohstoffpreise der Tatbestand der Überförderung erfüllt ist und ein aliquoter Teil des empfangenen Rohstoffzuschlags zurückgefordert werden wird.